

NR. 841 | 31. AUGUST 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Wahlordnung für die Wahl der
Gleichstellungsbeauftragten
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 13. August 2010

Wahlordnung für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Ruhr-Universität Bochum
vom 13. August 2010

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 30.10.2006 (GV.NW. S. 474), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes 28.10.2009 (GV.NRW 2009 S.516), und Art. 13 Abs.1 S. 3 der Verfassung der Ruhr-Universität vom 17.7.2008 (AB 751) hat die Ruhr-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Vorwort

Die folgende Wahlordnung regelt das Verfahren für den Kandidatinnenvorschlag an den Senat, die Wahl durch dieses Organ sowie die Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten an den Fakultäten, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten ab 20 Beschäftigten.

I. Vorschlagsverfahren

§ 1 Kandidatinnenvorschlag an den Senat

Der Kandidatinnenvorschlag für

- die Gleichstellungsbeauftragte der RUB sowie
- ihre beiden Stellvertreterinnen

wird dem Senat von einem Gremium bestehend aus neun Wahlfrauen (Wahlfrauengremium) vorgelegt.

§ 2 Wahlfrauengremium

(1) Das Wahlfrauengremium setzt sich aus neun Wahlfrauen zusammen, von denen jeweils drei der Gruppe der Wissenschaftlerinnen (i.S.d. § 11 Abs.1 S.1 Nr. 1 und 2 HG), der Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung sowie der Studentinnen angehören.

(2) Die weiblichen Mitglieder der RUB wählen ihre jeweiligen Wahlfrauen in universitätszentralen nach Gruppen gem. Abs. 1 getrennten Vollversammlungen.

(3) Das Wahlfrauengremium fasst einen Beschluss über einen Kandidatinnenvorschlag mit der Mehrheit der ihm angehörenden Wahlfrauen.

§ 3 Wahlausschuss

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung des Vorschlagsverfahrens für die Mitglieder des Wahlfrauengremiums wird ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, vom Senat eingesetzt. Der Wahlausschuss trägt insbesondere für die universitätsweite Bekanntmachung des Vorschlags- und Wahlverfahrens Sorge und führt die drei Vollversammlungen durch. Der Wahlausschuss kann Wahlhelferinnen bestellen.

(2) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten oder einer ihrer Stellvertreterinnen kann die oder der Vorsitzende des Senates einen Wahlausschuss einsetzen.

II. Wahl durch den Senat

§ 4 Amtszeiten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden vom Senat für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Die studentische Gleichstellungsbeauftragte wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit einer nachgewählten Gleichstellungsbeauftragten endet mit dem Ablauf der Amtsperiode der ausgeschiedenen Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Sollte eine Gleichstellungsbeauftragte vor Ende ihrer Amtszeit das Amt niederlegen, bleibt sie bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt. Für die Nachwahl gilt die Wahlordnung.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragten berichten dem Senat jeweils am Ende ihrer Amtszeit über ihre Tätigkeit.

§ 5 Wahltermin

Nach Eingang des vom Wahlfrauengremium beschlossenen Kandidatinnenvorschlags setzt die/der Senatsvorsitzende den Termin für die Wahl durch den Senat fest.

§ 6 Wahlverfahren

Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden gem. Art. 13 VerfRUB vom Senat gewählt. Kommt eine Wahl nicht zustande, gibt der Senat den Kandidatinnenvorschlag an das Wahlfrauengremium zurück, das dem Senat einen neuen Vorschlag unterbreitet.

III. Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten in den Fakultäten, den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 7 Wahl

In jeder Fakultät, zentralen wissenschaftlichen Einrichtung und Betriebseinheit mit mehr als 20 Beschäftigten bilden alle weiblichen Mitglieder die Frauenvollversammlung. Diese wählen aus ihrer Mitte eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen, dabei soll auf eine Vertretung der Gruppen im Sinne des § 11 Abs.1 HG geachtet werden. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Wahlen liegt bei den Leitungen der Einrichtungen.

§ 8 Amtszeiten

Die Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt drei Jahre, die der studentischen dezentralen Gleichstellungsbeauftragten ein Jahr. Eine Wiederwahl ist in allen Statusgruppen möglich.

§ 9 Wahlverfahren

Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden von der Vollversammlung gem. § 7 gewählt. Kommt eine Wahl nicht zustande, muss ein neuer Kandidatinnenvorschlag auf der Vollversammlung der Frauen der Fakultät, der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung oder zentralen Betriebseinheit gemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 22. Juli 2010.

Bochum, den 13. August 2010

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler